

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren (KOM(2010)0392 – C7-0189/2010 – 2010/0215(COD))

erarbeitet von dem Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München (Berichterstatter)
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

I.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2010 für eine Richtlinie über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren in Fortschreibung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt.

Es dient der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der EU und der Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und schafft gleichzeitig eine Grundlage, die Rechte der Bürger zu dokumentieren und zu sichern.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rechtsanwälte erhält zudem weitere Elemente einer Struktur, die sie in die Lage versetzen, ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten. Dies insbesondere deshalb, weil die hier diskutierte Belehrung sich an einen seiner Freiheit beraubten Betroffenen richtet, der das Recht hat, sich eines Beistandes zu bedienen. Dieser Beistand, der Rechtsanwalt, hat eine besondere Verantwortung, dass diese Belehrung angemessen und vollständig vorgenommen wird, sofern er anwesend ist, und dass der Betroffene, der Mandant, so beraten wird, dass er seine Rechte verstehen, anwenden und freie Entscheidungen treffen kann.

II.

Der Europäische Rat hat am 6. Dezember 2010 eine allgemeine Ausrichtung für den Richtlinienvorschlag über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren verabschiedet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung des Europäischen Rates, den Umfang der Rechte, die in die Belehrung aufzunehmen sind, gegenüber dem Vorschlag der Kommission zu erweitern, insbesondere um den Hinweis auf das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne dass hieraus nachteilige Schlüsse gegen den Beschuldigten gezogen werden können.

Zu unterstützen sind auch die Überlegungen des Rates, den Betroffenen über den Verfahrensgang und den Zugang zu Beweismitteln zu informieren. Hier sollte jedoch im Bemühen um eine umfassende Belehrung des Betroffenen und die Garantie seiner Rechte die Rolle des Rechtsanwalts, der ihn verteidigt, explizit Berücksichtigung finden.

III.

Zum Vorschlag der Kommission im Einzelnen:

1)

Die Belehrung im Zusammenhang bestehender und kommender Regelungen:

Das in der Belehrung enthaltene Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen ist bereits Gegenstand der Richtlinie vom 24. September 2010.

Das Recht, anwaltliche Beratung zu erhalten und Informationen darüber, zu welchen Bedingungen dies kostenfrei möglich ist, wird nach dem Fahrplan Gegenstand der 3. Maßnahme sein. Die Regelung zur Belehrung sollte deshalb Raum für weitere Maßnahmen bzw. Abstimmungen lassen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen sehen eine weitergehende Belehrung vor, die dem Betroffenen das Recht gibt, einzelne Beweiserhebungen zu beantragen, Angehörige oder Vertrauenspersonen über die Festnahme zu informieren sowie die Möglichkeit ausländischer Staatsangehöriger, die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates zu unterrichten.

Die bereits vorliegenden Stellungnahmen des EP-Rechtsausschusses (JURI) vom 10.12.2010 und des EP-Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 20.12.2010 weisen auf diese Rechte ebenfalls hin und fordern zusätzlich die Erweiterung um Informationen über die mögliche Dauer der Freiheitsentziehung, über Rechtsmittel und eine Erläuterung des Grundsatzes der Spezialität im Zusammenhang mit dem europäischen Haftbefehl.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Forderung, diese weiteren Rechte bereits jetzt in den Vorschlag aufzunehmen, um frühzeitig und ohne weitere Verfahren notwendig zu machen, eine umfassende europäische Grundlage für das in diesem Zusammenhang stets angesprochene gegenseitige Vertrauen zu bilden.

2)

Anmerkungen zu Einzelheiten des Vorschlags und der Ergänzungen:

a) Form der Belehrung:

Kern des Vorschlags ist es sicherzustellen, dass der Betroffene über seine Rechte mündlich wie schriftlich und für ihn verständlich belehrt wird. Dies soll so früh wie möglich im Verfahren geschehen, um sicherzustellen, dass der Betroffene nicht in Unkenntnis seiner Rechte Entscheidungen trifft, wie z. B. sich zum erhobenen Vorwurf zu äußern.

Aus der praktischen Erfahrung ist anzumerken, dass der Dialog zwischen einem Betroffenen und dem ihn belehrenden Beamten so vielfältig verlaufen kann, dass eine einheitliche umfassende Handlungsanweisung nicht sinnvoll ist. Es sollten deshalb nur die wesentlichen Bestandteile der Belehrung festgeschrieben werden mit dem Zusatz, sie angemessen und verständlich zu vermitteln. Dem Betroffenen soll auch eine schriftliche Kurzfassung der Belehrung ausgehändigt werden.

Die sich dann stellende Aufgabe, Fragen zu beantworten, Unklarheiten auszuräumen und den Betroffenen der verständlicherweise beunruhigt sein kann, in die Lage zu versetzen, seine Rechte sachgerecht wahrzunehmen, können Beamte nur unvollständig erfüllen. Alles Weitere obliegt dem Rechtsanwalt, der unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet den Betroffenen berät, die Belehrung adäquat mit Bezug auf den konkreten Fall verdeutlicht sowie den weiteren Verfahrensgang erklärt.

Es hat sich bewährt, die Belehrung nebst Antwort, ob sie verstanden wurde, und ggf. Fragen des Betroffenen dazu in eine Niederschrift aufzunehmen, die möglichst den Wortlaut des Gesprächs wiedergibt. Falls der Betroffene sich dann weiter äußert, wird die Niederschrift fortgeführt. So wird nicht nur die Aussage dokumentiert, sondern auch die ordnungsgemäße Belehrung. Die deutschen Polizeidienststellen verfahren so, oder sie händigen in einfacheren Verfahren standardisierte Belehrungsformulare aus, die knapp erläutert werden, was aber ebenfalls dokumentiert wird.

b) Belehrung über die Beschuldigung:

Diese Belehrung ist in den Augen der Bundesrechtsanwaltskammer unverzichtbar und wird von den Ausschüssen JURI und LIBE in Ergänzung des Vorschlags ebenfalls gefordert. Das im Anhang zum Vorschlag enthaltene Muster einer schriftlichen Belehrung enthält dieses Erfordernis bereits.

Inhalt und Form sollten der Situation angemessen auf das wesentliche beschränkt sein. Eine rechtlich umfassende Belehrung und Information ist dann Sache des rechtlichen Beraters.

Der Betroffene muss aber erfahren

- welcher Sachverhalt ihm angelastet wird
- von welcher vorläufigen rechtlichen Bewertung dieses Sachverhaltes der Belehrende ausgeht und
- welche Beweismittel den Vorwurf begründen,

um in die Lage versetzt zu werden zu verstehen, weshalb ein Verfahren gegen ihn anhängig ist und ggf. in seine Rechte eingegriffen wird (Durchsuchung, Festnahme).

c) Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts:

Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO).

Die Belehrung hat sicherzustellen, dass der Betroffene entscheiden kann, ob er diese Beratung in Anspruch nimmt. Die Vorstellungen, welche Konsequenzen der Betroffene hieraus ziehen sollte und wie er sich im weiteren Verfahren verhält, mögen beim Belehrenden und beim Belehrteten auseinandergehen. Gerade deshalb versetzt erst die Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt im Einzelfall den Betroffenen in die Lage, seine Rechte überlegt wahrzunehmen.

Unabdingbar ist es deshalb, dass die Belehrung in den Verfahrensakten dokumentiert wird, ebenso die Erklärungen, die der Betroffene dazu abgibt.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen immer wieder festgestellt, dass eine Aussage, die protokolliert wird, ohne anwaltlichen Beistand für den Beschuldigten zu ermöglichen, die Rechte des Beschuldigten verletzt, so in der Entscheidung Salduz gegen die Türkei vom 27.11.2008. Die Konsequenz ist ein Verwertungsverbot bzgl. der so erlangten Aussage.

d) Das Recht zu schweigen:

Wie die Stellungnahme des deutschen Bundesrates eindrücklich festhält (Drucksache 459/10 vom 15.10.2010) „ist das Risiko einer Einschüchterung und Misshandlung unmittelbar nach einer Freiheitsentziehung am größten. Eine Belehrung muss auf den elementaren Grundsatz hinweisen, dass der Beschuldigte das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, ohne dass aus einem Schweigen nachteilige Schlüsse gezogen werden dürfen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zahlreichen Entscheidungen betont, dass das Recht zu schweigen ein Kernstück eines fairen Verfahrens i.S. des Art 6 I der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist“.

Dem ist kaum etwas hinzuzufügen außer, dass nach den Erfahrungen der deutschen Rechtsanwaltschaft gerade der Entscheidung über Schweigen oder Reden oft verfahrensprägende Bedeutung zukommt. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Beratung, da neben prozessualen Überlegungen oft auch Emotionen eine Rolle spielen (s.o.).

Eine Belehrung ohne Hinweis auf dieses Recht genügt den dem Vorschlag vorangestellten Anforderungen nicht.

e) Zugang zu den Beweismitteln:

Dies ist ein wesentliches Erfordernis, um dem Betroffenen zu ermöglichen, sich sachgerecht zu verteidigen und zu den Beweismitteln zu äußern. Eine Belehrung dazu ist deshalb unabdingbar.

Es sei darauf hingewiesen, dass zu den Aufgaben des Rechtsanwalts als unabhängigem Berater nach deutschem Recht auch die Entscheidung gehört, welche Erkenntnisse aus den vorliegenden Beweismitteln in welcher Form dem Betroffenen übermittelt werden. Der Beschuldigte erhält Akteneinsicht idR über seinen Rechtsanwalt (§ 147 der deutschen Strafprozessordnung - StPO). Der Betroffene kann über den Rechtsanwalt seines Vertrauens mit der ermittelnden Stelle den Umgang mit diesen Daten klären. Schutzwürdige Daten Dritter (z.B. mögliche Tatopfer) unterliegen dadurch einer gewissenhaften Prüfung durch den Rechtsanwalt, ohne dass das Recht auf volle Einsichtnahme in die Beweismittel beeinträchtigt wird.

In jeder Lage des Verfahrens muss der Betroffene, der sich in Haft befindet, das Recht haben, die die Entscheidung über die Inhaftierung tragenden Beweismittel einzusehen. Die in Deutschland geltende entsprechende Regelung geht auf eine Entscheidung des EGMR zurück (Lietzow gegen Deutschland, Urteil vom 13.2.2001).

Eine Belehrung hierüber ist unverzichtbar, um den vorangestellten Anforderungen des Vorschlags zu genügen.

f) Information von Angehörigen oder Vertrauenspersonen und bei ausländischen Staatsangehörigen Information der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes:

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet auch hier eine Ergänzung des Vorschlages (wie auch der JURI Ausschuss in seiner Stellungnahme), um sicherzustellen, dass ein Betroffener nicht unbemerkt verschwinden kann, aber auch, um auf diesem Wege zu ermöglichen, dass der Betroffene ihm wichtige Personen von seiner Festnahme informiert und familiäre, freundschaftliche oder konsularische Hilfe in seiner Situation erhält, die über das hinausgeht, was Belehrung und anwaltliche Beratung ermöglichen kann. Das Wissen, Dinge im persönlichen Bereich oder am Arbeitsplatz während der Inhaftierung regeln zu können, ermöglicht dem Betroffenen auch, sich auf das Ermittlungsverfahren zu konzentrieren.

IV. Fazit:

Unter der Voraussetzung der angesprochenen, notwendigen Ergänzungen und unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Vorhaben des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte Verdächtiger bzw. Beschuldigter begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer den Vorschlag einer Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren.

Es wäre wünschenswert, an geeigneter Stelle die Forderung aufzunehmen, dass die Umsetzung der Belehrung und die Antwort des Betroffenen in der Verfahrensakte dokumentiert wird, idealerweise in Wiedergabe des tatsächlichen Dialogs, nicht in formalisierter Form. Der zur Belehrung Verpflichtete erfüllt so am Besten das in ihn gesetzte Vertrauen. Für alle Verfahrensbeteiligten ist die Belehrung dann nachvollziehbar und für das Gericht überprüfbar.
